

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 69 (1960)
Heft: 5-6

Artikel: Militärischer Zivilschutz?
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MILITÄRISCHER ZIVILSCHUTZ?

Von Dr. Hans Haug

Am 20. Juni wurde amtlich mitgeteilt, dass der Bundesrat beschlossen hat, in den Entwurf für ein Zivilschutzgesetz Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Leitung des Zivilschutzes auf der Ebene des Bundes einem Amt für Zivilschutz zu übertragen wäre, das einem zivilen Departement angegliedert würde. Der Bundesrat nimmt in Aussicht, ein künftiges Amt für Zivilschutz dem Justiz- und Polizeidepartement einzugliedern. Dieser Beschluss liegt im Sinne der im nachfolgenden Artikel dargelegten «zivilen Konzeption» des schweizerischen Zivilschutzes.

In der «Neuen Zürcher Zeitung» sind in den letzten Wochen verschiedene Artikel erschienen, die sich — im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz — mit grundsätzlichen Fragen, mit der sogenannten *Konzeption* eines schweizerischen Zivilschutzes befassen. In diesen Artikeln wurde einerseits der Ruf nach *Bewaffnung* des schweizerischen Zivilschutzes erhoben und gefordert, dass der Zivilschutz in den Dienst des totalen Widerstandes gegen einen Angreifer und allenfalls eine Besetzungsmacht zu stellen sei (vgl. besonders die Ausführungen von J. Wt.: «Gedanken zum Zivilschutz», Nr. 1657 vom 14. Mai 1960). In seinem Aufsatz: «Die Vorbereitung des Zivilschutzgesetzes» (Nr. 1912 vom 3. Juni 1960) hat andererseits Nationalrat Dr. Leo Schürmann die Auffassung vertreten, dass in Anbetracht der grossräumigen Auswirkung eines künftigen Krieges von einer «punktuellen» zu einer «totalen» Abwehrkonzeption überzugehen sei, woraus sich der *Vorrang des überörtlichen gegenüber dem örtlichen Zivilschutz* ergebe. Da Dr. Schürmann den Territorialdienst der Armee mit Einschluss der Luftschutztruppe als prädestiniert betrachtet, um den überörtlichen Zivilschutz zu organisieren, schlägt er den Ausbau dieses Dienstzweiges im Rahmen der bevorstehenden Armee reform vor. Aus der sich daraus ergebenden Verlagerung des Schwergewichtes auf die militärische Seite leitet der Verfasser die Forderung nach militärischer Oberleitung des Zivilschutzes ab, wobei er auf gleichlaufende Tendenzen in den NATO-Ländern hinweist.

Im folgenden wird der wiedergegebenen «militärischen Konzeption» des Zivilschutzes die «zivile Konzeption» gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung und Diskussion ist deshalb aktuell, weil sich die Bundesbehörden und die für die Vorbereitung des Zivilschutzgesetzes bestellte Expertenkommission zurzeit mit diesen Grundfragen des Zivilschutzes befassen und die Marschrichtung demnächst endgültig festgelegt werden soll.

Der Zivilschutz als Schutz- und Hilfsorganisation

Der Vorschlag, einzelne Dienstzweige der Organisationen des Zivilschutzes zu bewaffnen und in den Dienst des totalen Widerstandes zu stellen, ver-

kennt den Zweck des Zivilschutzes und die Aufgaben, die den einzelnen Organisationen gestellt sind. Der Zweck des Zivilschutzes ist nicht der aktive Kampf gegen einen Angreifer oder eine Besetzungsmacht, sondern der *Schutz von Menschen und Gütern* gegen die Auswirkungen der modernen Kriegführung. Den Organisationen des Zivilschutzes sind demgemäss keine Kampfaufgaben überbunden, sondern Aufgaben des Schutzes, der Rettung, Hilfe und Betreuung. Die aktive Kampfführung zur Wahrung und nötigenfalls Wiederherstellung der Unabhängigkeit des Landes ist die ausschliessliche Aufgabe der Armee. Dass der Zivilschutz keine Kampfaufgaben in sich schliesst, ist im neuen Zivilschutzartikel der Bundesverfassung eindeutig festgelegt, wo vom *zivilen Schutz* der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen und von einer *Schutzdienstpflicht* im Gegensatz zur *Wehrpflicht* die Rede ist.

Die Organisationen des Zivilschutzes leisten unserem Lande und gerade auch der Armee dann den grössten Dienst, wenn sie ihre Schutz- und Hilfsaufgabe möglichst effektiv erfüllen. Durch ihren Einsatz sollen sie die Zivilbevölkerung vor schweren Verlusten und namentlich vor Panik und Verzweiflung bewahren. Indem sie der Zivilbevölkerung Schutz und Hilfe bieten, unterstützen sie mittelbar den Abwehrkampf der Armee, weil diese vom physischen und moralischen Zusammenbruch grosser Teile der Zivilbevölkerung schwer betroffen würde. Eine zusätzliche Uebertragung von Kampfaufgaben an den Zivilschutz würde nur die Konzentration auf die Schutz- und Hilfsaufgaben herabmindern, ohne dass in militärischer Hinsicht ein nennenswerter Gewinn zu erwarten wäre. Jedenfalls reichen die heute und in Zukunft zur Verfügung stehenden Ausbildungszeiten im Zivilschutz nur knapp aus, um eine ausreichende Vorbereitung der Angehörigen von Hauswehren und Schutzorganisationen auf ihre eigentliche Aufgabe zu gewährleisten.

Von grosser, in unserem Lande noch vielfach verkannter Bedeutung ist die Ueberlegung, dass im Falle einer teilweisen oder gänzlichen *Besetzung unseres Territoriums durch eine feindliche Macht* nur solche Schutz- und Hilfsorganisationen Chancen haben, ihre Aufgabe weiterhin erfüllen zu kön-

nen, die nicht militärischen, d. h. zivilen Charakter haben. Für die Kampfführung ausgerüstete und ausgebildete Formationen werden im besetzten Gebiet entweder aufgelöst oder in Kriegsgefangenschaft genommen. Wie lebenswichtig das Weiterbestehen von Schutz- und Hilfsorganisationen im Falle der kriegerischen Besetzung ist, ergibt sich eindrücklich aus den Lehren des Zweiten Weltkrieges. Die Besetzung darf ja gerade nicht das Ende des Krieges bedeuten, sondern nur eine Phase im weltweiten Kampf um die Wiederherstellung von Unabhängigkeit und Freiheit. In dieser Phase ist die Zivilbevölkerung, die an Ort und Stelle ausharren muss, dringend auf den physischen und moralischen Rückhalt angewiesen, den ihr Schutz- und Hilfsorganisationen gewähren können. Dieser Rückhalt kann eine der entscheidenden Voraussetzungen für das Ueberleben eines Volkes und damit für die Wiedergewinnung der Freiheit sein.

Im *IV. Genfer Abkommen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten* von 1949 findet sich im Abschnitt über die besetzten Gebiete die Bestimmung, dass neben den anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes auch besondere *Organisationen nicht militärischen Charakters*, die Aufgaben im Interesse des Schutzes und der Hilfe für die Zivilbevölkerung erfüllen, ihre Tätigkeit fortsetzen können (Art. 63). Diese Bestimmung hat, wie die grosse Mehrzahl der übrigen Bestimmungen über den Status und die Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, deshalb Aussicht, in einem künftigen Krieg beachtet zu werden, weil sie den machtmässigen Interessen einer Besetzungsmacht nicht zuwiderläuft. Sie verlangt eine Rücksichtnahme, die mit den Erfordernissen der Kriegführung vereinbar erscheint. Es ist besonders lehrreich, dass die Deutsche Bundesrepublik, die wahrlich über grosse Kriegs- und Luftschutzerfahrung verfügt, den gesamten zivilen Bevölkerungsschutz auf ziviler Grundlage aufbaut und im «Ersten Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» vom 9. Oktober 1957 ausdrücklich festlegt, dass der Luftschutzhilfsdienst dem Art. 63 des IV. Genfer Abkommens zu entsprechen habe.

Der Vorrang des örtlichen Zivilschutzes

Der von Dr. Schürmann vertretenen Auffassung, dass in der Schweiz dem überörtlichen (militärisch zu organisierenden) Zivilschutz der Vorrang zukommen müsse, kann gerade in Anbetracht der modernen Kriegführung nicht beigepflichtet werden. Die grossräumige, das ganze Territorium erfassende Auswirkung moderner Waffen und die unerhörte Schnelligkeit ihres Einsatzes müssen uns vielmehr dazu führen, ein möglichst engmaschiges Netz der *Selbst- und Soforthilfe* über das ganze Land auszubreiten. Diese Hilfe wird gewährleistet durch den Aufbau von Hauswehren und Schutz-

organisationen und den Einbau von Schutzräumen in möglichst vielen Ortschaften und Betrieben. Die Heraufsetzung der für die Pflicht zur Bildung von örtlichen Schutzorganisationen massgeblichen Einwohnerzahl von heute 1000 auf beispielsweise 5000 hätte eine gewaltige Schwächung des Zivilschutzes zur Folge, weil alsdann nur noch 130 Ortschaften gegenüber heute 820 organisationspflichtig wären. Eine derartige Beschneidung der Organisationspflicht in einem künftigen Zivilschutzgesetz wäre aber auch deshalb verfehlt, weil auf Grund des bisherigen Rechts in 690 Ortschaften, die weniger als 5000 Einwohner zählen, mit dem Aufbau von Hauswehren und Schutzorganisationen begonnen worden ist. Ausserdem besteht in diesen Ortschaften die Pflicht zum Einbau von Schutzräumen in Neubauten.

Es ist schwer vorstellbar, wie in unserem Land ein Abbau des örtlichen Zivilschutzes durch einen neuen, vom Territorialdienst zu organisierenden überörtlichen Zivilschutz ausgeglichen werden könnte. Auch bei voller Motorisierung, bester Ausrüstung und Ausbildung der notwendigen Detachements wäre die Gefahr gross, dass die Hilfe infolge der Zerstörung von Verbindungsmitteln und -wegen, der Blockierung von Zugängen durch die kämpfende Armee oder aber radioaktiver Verseuchung ganzer Zonen zu spät käme oder überhaupt ausbliebe. Soweit eine «überörtliche» Hilfe in Betracht kommt, ist es die nachbarliche Hilfe, welche die Schutzorganisation einer unversehrten Ortschaft der Bevölkerung einer schwer betroffenen Ortschaft unter Umständen zu leisten vermag. Für die Organisation dieser *zwischenörtlichen Hilfe* müssten die Kantonsbehörden zuständig sein.

Die Unterstützung, welche der Zivilschutz heute und in Zukunft von den Luftschutztruppen der Armee, die grösstenteils wichtigen Ortschaften fest zugeteilt sind, und vom Territorialdienst erfährt, ist von grossem Wert und dazu angetan, die relative Schwäche des derzeitigen Zivilschutzes auszugleichen. Es wäre indessen verfehlt, die dem Schutz und der Betreuung der Zivilbevölkerung dienenden militärischen Formationen und Einrichtungen noch auszubauen und die zivile Organisation entsprechend zu beschneiden. Abgesehen von der Unzweckmässigkeit einer solchen Lösung, namentlich im Hinblick auf einen möglichen Besetzungsfall, erscheint sie kaum vereinbar mit der Tendenz, das Wehrpflichtalter herabzusetzen und die Bestände der Armee zu verkleinern. Auch dürfte feststehen, dass die Frauen viel eher bereit sind, einen freiwilligen Dienst in zivilen als in militärischen Organisationen zu leisten.

Zivile Oberleitung

Weil auch in der Schweiz der Schutz der Menschen und Güter gegen die Auswirkungen eines Krieges in der Hauptsache durch zivile Massnahmen sichergestellt werden muss, ist die Anordnung

und Durchführung dieser Massnahmen, im Begriff «Zivilschutz» zusammengefasst, eine *Aufgabe ziviler Behörden*. Das kommende Zivilschutzgesetz muss in dieser Hinsicht Klarheit schaffen und namentlich den auf der Ebene des Bundes bestehenden Dualismus beseitigen. Mit der Oberleitung des Zivilschutzes wäre ein Amt für Zivilschutz zu betrauen, das einem zivilen Departement, beispielsweise dem Justiz- und Polizeidepartement, unterstellt würde. Dieses Amt hätte für die Koor-

dination zwischen zivilen und militärischen Massnahmen sowie für die Zusammenarbeit mit der Kriegswirtschaft zu sorgen. Eine solche Neuordnung der Führung des schweizerischen Zivilschutzes stünde — entgegen der Feststellung von Dr. Schürmann — in Uebereinstimmung mit der in den NATO-Ländern getroffenen Regelung, in denen die Leitung des Luft- und Zivilschutzes fast ausnahmslos dem Innen- oder dem Justiz- und Polizeiministerium übertragen ist.

DIE 75. DELEGIERTENVERSAMMLUNG DES SCHWEIZERISCHEN ROTEN KREUZES, 28./29. MAI 1960

Von Suzanne Oswald

Zu seiner gutbesuchten Delegiertenversammlung war das Schweizerische Rote Kreuz dieses Jahr in die Gallusstadt geladen, deren Behörden und deren Rotkreuzsektion es sich angelegen sein liessen, die Tagung festlich zu gestalten. Am 28. Mai eröffnete im Kongresshaus Schützengarten der Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, *Prof. A. von Albertini*, die Versammlung mit einem Dank an die gastgebende Sektion St. Gallen und deren Präsidenten Dr. Koegel und einem Gruss an die vielen aus allen Gegenden der Schweiz gekommenen Delegierten der Sektionen und Hilfsorganisationen sowie an seine zahlreichen Gäste — unter ihnen die Vertreter des *Bundesrates*, Minister Jean de Rham, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Hans Bachmann, Winterthur, der Liga der Rotkreuzgesellschaften, W. J. Phillips, und die Präsidentin des benachbarten Liechtensteinischen Roten Kreuzes, Fürstin Gina von Liechtenstein. Der Präsident begrüusste den ehemaligen Rotkreuzchefarzt, Oberstbrigadier Reinhold Käser, der nun als Oberfeldarzt an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Hans Meuli wieder in die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes eingetreten ist. Dann gedachte er in bewegten Worten der in diesem Jahr verstorbenen Ehrenmitglieder *Prof. Dr. Max Huber* und *General Henri Guisan*, der jahrzehntelang der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes angehört hat, sowie des Direktionsmitgliedes *Francis Bourquin, Couvet*, der vor allem in der Samariterbewegung tätig war, und des am Vortage verstorbenen ehemaligen Rotkreuzchefarztes, *Dr. med. Hans Sutter*, St. Gallen.

In memoriam Prof. Dr. Max Huber

Im Mittelpunkt der Tagung stand heuer die Ehrung für Prof. Dr. Max Huber. Mit grosser, dankbarer Freude durfte der Präsident mitteilen,

dass von einer Gruppe nicht genannt sein wollender hochherziger Spender als bleibende sichtbare Erinnerung an den grössten geistigen Förderer des Rotkreuzgedankens eine Bildnisbüste von Max Huber dem Schweizerischen Roten Kreuz geschenkt worden sei. «Sie stammt aus der Hand des grossen Schweizer Bildhauers *Hermann Hubacher*, der sie auf die Initiative der Universität Zürich ausgeführt hat. Sie ist wohl die schönste Erinnerung an den grossen Verstorbenen, aus ihr strahlen gleichzeitig die Kraft eines grossen Geistes und die unendliche Güte eines grossen Herzens.» Von der Büste im Rahmen lichten Grüns fiel die verhüllende Seide und gab das Kunstwerk, den prachtvollen, grosszügig erfassten Kopf, frei, für den der Präsident dem Schöpfer wie den Spendern den Dank des Schweizerischen Roten Kreuzes aussprach:

«*Sein Andenken ehren heisst in seinem Geiste handeln' steht auf dem Sockel der Bildnisbüste zu lesen. Mit diesem Aufruf*», so begann *Prof. von Albertini* seine Gedenkrede, «*schliesst Max Huber seinen Aufsatz über Henri Dunant, der am 8. Mai 1928 in der 'Neuen Zürcher Zeitung' erschien, vier Tage vor Max Hubers Wahl zum Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Der Satz bezieht sich selbstverständlich auf Henri Dunant, aber Max Huber hat ihn geprägt und ausgesprochen, ohne zu ahnen, mit wie grosser Berechtigung dieser, sein eigener, Ausspruch später einmal auf ihn selbst angewendet werden könnte. Und heute ist dieser Augenblick gekommen, wo wir Max Hubers Andenken ehren wollen, indem wir versuchen, in seinem Geiste zu handeln.*

Max Huber ist uns allen, die wir uns in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt haben und die wir bestrebt sind, in seinem Geiste zu handeln, verpflichtendes Vorbild und Richter zugleich, er ist uns das, was für ihn Henri Dunant gewesen ist. Ist es nicht bezeichnend, dass Max Huber seine grosse